

Statuten

Feuerwehr Plaiv

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Gründung
4. Finanzen und Kostenaufteilung
5. Feuerwehrreglemente der Gemeinden

II. Organisation

6. Organe
7. Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden
8. Verbandsvorstand
9. Aufgaben des Vorstandes
10. Vorstandssitzungen
11. Geschäftsprüfungskommission
12. Protokollführer
13. Rechnungsstelle
14. Zeichnungsberechtigung

III. Feuerwehrkorps

15. Kaderleute
16. Feuerwehrkorps
17. Korpsmaterial

IV. Initiativrecht und Revision

18. Initiative und Revision

V. Rechtsmittel

19. Rekursrecht
20. Verwaltungsklage

VI. Schlussbestimmungen

21. Inkrafttreten
22. Auflösung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Rechtssitz

Unter dem Namen "Feuerwehr Plaiv" haben sich die politischen Gemeinden S-chanf, Zuoz, Madulain und La Punt Chamues-ch im Sinne von Artikel 50 ff des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlichrechtlichen Zweck-Verband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz der Feuerwehr Plaiv ist in der Gemeinde des Hauptfeuerwehrlokals Zuoz.

2. Zweck und Ziel

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche der Feuerwehr obliegen. Zusätzlich betreibt die Feuerwehr Plaiv den Strassenstützpunkt für den eine separate Vereinbarung zwischen Verband und Kanton erstellt wird. Im Weiteren müssen die Weisungen und Vorschriften des Feuerpolizeiamtes eingehalten werden. Als Grundlage dient die Feuerpolizei-Planung vom Dezember 2001.

3. Gründung

Die Gründung der Feuerwehr Plaiv erfolgt durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen von S-chanf, Zuoz, Madulain und La Punt Chamues-ch und tritt mit deren Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden in Kraft.

4. Finanzen und Kostenverteilung

Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Feuerwehr Plaiv finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.

Jede Gemeinde ist der Einsatzkostenversicherung der Gebäudeversicherung angeschlossen.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle nach Anteil der GVA-Versicherungssumme den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden.

Bei Bauten, die gemeindeübergreifend zur Erfüllung öffentlicher Interessen dienen, wird der Versicherungswert anhand dem für das Gebäude festgelegten Schlüssel den jeweiligen Gemeinden zugeteilt (z.B. Altersheim oder Zentralschulhaus).

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben (max. zweimal jährlich).

5. Feuerwehrreglemente der Gemeinden

Die Gemeinden behalten ihr Feuerwehrgesetz unter Anpassung an die Verbandsstruktur. Bei Rekrutierung mit Rekursmöglichkeiten, sowie das Inkasso für die Pflichtersatzabgaben bleibt bei den Gemeinden.

II. Organisation

6. Organe

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden, soweit nicht die Geschäfte in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen
- Der Verbandsvorstand 4 Mitglieder
- GPK Mitglieder 4 Mitglieder

7. Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden

Die Gemeindeversammlungen oder die Gemeindevorstände bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Für allfällig notwendige Entscheidungen bedarf es der Zustimmung aller Gemeinden. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten.
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages über die jeweilige Gemeinderechnung bzw. Voranschlag.
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.
- Genehmigung von allfälligen weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.
- Wahl der GPK-Mitglieder (Rekrutierung aus Gemeinde-GPK-Mitglieder).

8. Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vier Fachvorsteher aus den jeweiligen Gemeindevorständen. Er konstituiert sich selbst (Präsident, Vizepräsident).

- Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.
- Die Protokollführung kann vom Vorstand nach Bedarf delegiert werden.

Die vier Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts bestimmt.

Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

9. Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden
- Die Handhabung der Kantonalen Feuerpolizeiverordnung
- Die Wahl der Rechnungsstelle
- Die Wahl des Kaders (Amtsperiode von 3 Jahren)
- Die Wahl des Materialverwalters (Amtsperiode von 3 Jahren)
- Die Einteilung der AdF auf Vorschlag der Gemeinden
- Erstellen der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Reglemente
- Verbindung zu Subventionsbehörden (FPA / GVA / TBA / Bund)
- Erstellen der Rechnungen und des Voranschlages
- Er kann für ausserordentliche Geschäfte über ein Budget von Fr. 5'000.--/Jahr verfügen.

10. Vorstandssitzungen

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag vom Feuerwehrkommando je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

11. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt Bericht und Antrag zu Handen der Gemeindeversammlungen. Die GPK wird von 4 Mitgliedern der beteiligten Gemeinden-GPK gestellt. Die Wahl erfolgt durch die jeweilige Gemeinde. Die Amtszeit richtet sich nach den gültigen Gemeinderechten.

12. Protokollführer

Der Protokollführer führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen.

13. Rechnungsstelle

Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung der regionalen Feuerwehr
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen
- Zusammenarbeit mit den Materialverwaltern (Inventarlisten usw.)

14. Zeichnungsberechtigt

Der Präsident oder der Rechnungsführer und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

III. Feuerwehrkorps

15. Kaderleute

Das Kader der Feuerwehr Plaiv setzt sich folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit dem Feuerpolizeiamt vom Verbandsvorstand erweitert oder reduziert werden):

- Kommandant
- Vizekommandanten
- 8 Offiziere
- Geräteführer (Stellvertreter)
- Fourier / Materialwart

Die Zahl der Gruppenführer richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden.

Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

16. Feuerwehrkorps

Der regionalen Feuerwehr gehören ca. 100 Angehörige der Feuerwehr an. Das Feuerwehrkorps wird in der Regel nach dem jeweiligen Anteil der GVA-Versicherungssumme der beteiligten Gemeinde rekrutiert. Der Bestand kann in Absprache mit dem Feuerpolizeiamt je nach Bedarf vom Verbandsvorstand angepasst werden.

17. Korpsmaterial

Das Korpsmaterial der Gemeinden wird per 1. Oktober 2002 inventarisiert und geht zum unentgeltlichen und uneingeschränkten Gebrauch an die regionale Feuerwehr

über. Bis zu einem allfälligen Ersatz bleiben die jeweiligen Gerätschaften in vollem Besitze der jeweiligen Gemeinde, jedoch bleibt der Standort und die Lagerung des Materials in der Kompetenz des Verbandsvorstandes. Die Unterhaltskosten trägt die Feuerwehr Plaiv.

Die Löschdepots in den Gemeinden bleiben auf Wunsch der betroffenen Gemeinden in einfacher Form bestehen (Ersteinsatz nach Planung).

IV. Initiativrecht und Revision

18. Initiative und Revision

Auf dem Weg der Initiative kann jeder Vorstand der Mitgliedergemeinden oder mindestens 100 stimmberechtigte Einwohner aller beteiligten Gemeinden beim Verbandsvorstand der Feuerwehr Plaiv einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Verbandsvorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Mitgliedergemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung aller zuständigen Instanzen notwendig (Verbandsvorstand, Gemeindevorstände oder Gemeindeversammlungen).

V. Rechtsmittel

19. Rekursrecht

Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandsvorstandes, der Gemeindevorstände sowie der Gemeindeversammlungen kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

20. Verwaltungsklage

Über Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

VI. Schlussbestimmungen

21. Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von S-chanf, Zuoz, Madulain und La Punt Chamues-ch und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden, treten diese Organisationsstatuten auf den 01. April 2003 in Kraft.

22. Auflösung

Die Auflösung der regionalen Feuerwehr kann von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlungen beschlossen werden. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeitet der Vorstand einen Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung. Ein Defizit wird gemäss Artikel 4 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Von den Gemeindeversammlungen genehmigt:

Namens der Gemeinde S-chanf

Der Präsident:

genehmigt am

Der Aktuar:

Namens der Gemeinde Zuoz

Der Präsident:

genehmigt am

Der Aktuar:

Namens der Gemeinde Madulain

Der Präsident:

genehmigt am

Die Aktuarin:

Namens der Gemeinde
La Punt-Chamues-ch

Der Präsident:

genehmigt am

Der Aktuar:

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

7001 Chur,

Der Vorsteher:

Stefan Engler, Regierungsrat